

## INFORMATION vom 30. Juli 2024

## Vergaberechtliche Situation bei Beistellung von Schulassistenzen

## Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir haben uns aufgrund zahlreicher Anfragen mit der vergaberechtlichen Situation rund um die Beistellung der Schulassistenzen durch die Gemeinden nach dem StSchAG 2023 durch externe Anbieter näher befasst. Die Prüfungen haben ergeben, dass es sich bei den Leistungen um so genannte "besondere Dienstleistungen" gemäß BVergG 2018 handelt, für die vereinfachte Regelungen im Vergabeverfahren gelten und die Durchführung des Vergabeverfahrens nur punktuell an gesetzliche Vorgaben gebunden ist.

- 1. Gemäß § 151 BVergG 2018 iVm § 12 Abs 1 Z 2 BVergG ist der Wert für den Oberschwellenbereich bei besonderen Dienstleistungsaufträgen erhöht und beträgt EUR 750.000,-- (anstatt EUR 215.000,--).
- 2. Die Vergabe besonderer Dienstleistungsaufträge ist nicht an die ab §§ 31 ff BVergG normierten Verfahrensarten gebunden. Die Auftraggeber sind lediglich dazu verpflichtet, die allgemeinen Vergabegrundsätze, wie insbesondere Transparenz (Bekanntmachung), Gleichbehandlung und Wettbewerbsfairness, in einem Vergabevorgang einzuhalten.
- 3. Die Gemeinden können gemäß § 151 Abs 3 BVergG die Vergabeverfahren zur Schulassistenz grundsätzlich frei gestalten. Als Kriterien für die Vergabeentscheidung können demnach insbesondere "die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und Verfügbarkeit der Dienstleistungen bzw. der Umfang des Leistungsangebotes berücksichtigt werden".

Ebenso kann - was uns gerade für die Leistungen der Schulassistenz von besonderer Relevanz erscheint - auf die "spezifischen Bedürfnissen der Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer der Dienstleistungen und dem Aspekt der Innovation," Rücksicht genommen werden.

- 4. Im **Oberschwellenbereich** (Auftragswert über EUR 750.000,--) sieht § 151 Abs 4 BVergG grundsätzlich ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmern vor. Von einer Bekanntmachung kann allerdings abgesehen werden, wenn eine der in § 37 Abs 1 BVergG genannten Voraussetzungen vorliegt (siehe BVergG).
- 5. In Hinblick auf die spezifischen Merkmale der im Rahmen der Schulassistenz zu erbringenden besonderen Dienstleistungen besteht aus unserer Sicht kein "eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse". Wir erachten es daher als zulässig, dass im Unterschwellenbereich (also unter EUR 750.000,--) von einer Bekanntmachung abgesehen werden kann.
- Eine Direktvergabe ist ungeachtet dessen auch bei besonderen Dienstleistungen nur bis zum Auftragswert von EUR 100.000,-- möglich. Eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist bis EUR 150.000,-- zulässig.
- 7. Die Dokumentation des Verfahrens ist jedenfalls sicherzustellen und alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge sind ausreichend zu dokumentieren.
- 8. Weiters darf in Anbetracht der Tatsache, dass Gemeinden als öffentliche Auftraggeber:innen äußert selten besondere Dienstleistungen vergeben, angeraten werden, sich jedenfalls eines rechtlichen Beistandes zu bedienen.

Folgende 3 Rechtsanwaltskanzleien haben in dieser Angelegenheit bereits Ausschreibungen für steirische Gemeinden erstellt bzw. die Gemeinden beraten: MMag. Dr. Claus Casati, Mariahilferstraße 1b/17, 1060 Wien, Tel. 01/5811740, E-Mail: office@casati.at; www.casati.at

Hohenberg Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, Tel. 0316/383636; E-Mail: kanzlei@hohenberg.at; www.hohenberg.at

Schiefer Rechtsanwälte GmbH, Opernring 7/7A, 8010 Graz, Tel. 0316/812281; E-Mail: office@schiefer.at; www.schiefer.at

Mit herzlichen Grüßen!

LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger (Präsident)

Mag. **B**r. Martin Ozimic (Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Ivica-Osim-Platz 2 TEL (0316) 82 20 79 FAX (0316) 82 20 79-290

post@gemeindebund.steiermark.at www.gemeindebund.steiermark.at